

Jugendordnung

§ 1 Grundsätze

- (1) Diese Ordnung regelt den Bereich der Sportjugend im 1. Sport-Club Norderstedt e.V. (*nachstehend* 1. SC Norderstedt) gemäß §5 der Satzung, sie ist zuständig für alle die Jugend betreffenden Angelegenheiten.
- (2) Als jugendliche Mitglieder gelten alle *Personen*, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) ¹Die Sportjugend im 1. SC Norderstedt regelt ihre Angelegenheiten autonom und im Einvernehmen mit der Satzung.²In Zweifelsfällen gelten die Regelungen in der Satzung.

§ 2 Aufgaben

Die Sportjugend im 1. SC Norderstedt setzt sich die Pflege und die Förderung des Sportes im Bereich der Jugend zur Aufgabe, darunter insbesondere

- Organisation und Durchführung eines Sport- und Übungsbetriebes für jugendliche Mitglieder im Breiten- wie im Wettkampfsport,
- abteilungsübergreifende Organisation und Durchführung von sportlichen und geselligen Veranstaltungen im Jugendbereich,
- vereinsübergreifende Organisation und Durchführung von sportlichen und geselligen Veranstaltungen im Jugendbereich,
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und
- Pflege und Förderung der internationalen Verständigung im Jugendbereich.

§ 3 Organe

Die Organe der Sportjugend im 1. SC Norderstedt sind

- die Jugendversammlung,
- der Referent für Jugendarbeit,
- die Jugendwarte der Abteilungen und
- der Jugendausschuss.

§ 4 Die Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Sportjugend im 1. SC Norderstedt.
- (2) Sie setzt sich zusammen aus
 - den Jugendwarten der Abteilungen,
 - den gemäß der Absätze (3) und (4) zu wählenden jugendlichen Vertretern der Abteilungen und
 - dem Referenten für Jugendarbeit

- (3) ¹Die jugendlichen Mitglieder der Abteilungen wählen auf den Jugendversammlungen der Abteilungen, die bis zum 1. März eines jeden Jahres stattgefunden haben müssen, aus ihrer Mitte Vertreter für die Jugendversammlung des 1. SC Norderstedt. ²Wahlberechtigt ist jedes jugendliche Mitglied gemäß §1(2) dieser Ordnung, das am Tag der Jugendversammlung der Abteilung das 12., jedoch noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, wählbar ist jedes jugendliche Mitglied, das am Tag der Jugendversammlung der Abteilung das 14., jedoch noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) ¹Jede Abteilung entsendet mindestens 2 Vertreter, außerdem pro angefangene 100 jugendliche Mitglieder jeweils einen weiteren. ²Für jeweils zwei Vertreter ist ein Ersatzvertreter zu wählen. ³Die Namen der Vertreter sind dem Referenten für Jugendarbeit schriftlich mitzuteilen. ⁴Stichtag für die Zahl der jugendlichen Mitglieder ist der 1. Januar des jeweiligen Jahres.
- (5) Die Jugendversammlung des 1. SC Norderstedt ist zuständig für
- die Entgegennahme des Jahresberichtes des Referenten für Jugendarbeit,
 - die Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit im 1. SC Norderstedt,
 - die Entlastung des Referenten für Jugendarbeit,
 - die Wahl des Referenten für Jugendarbeit und
 - die Beschlussfassung über Anträge
 - o allgemeiner Art
 - o zur Delegiertenversammlung des 1. SC Norderstedt
- (6) ¹Die ordentliche Jugendversammlung muss in jedem Jahr bis zum 15. März stattgefunden haben. ²Sie wird durch persönliche Einladung des Referenten für Jugendarbeit an die jeweiligen Vertreter der Abteilungen *mindestens* zwei Wochen vor der Versammlung einberufen. ³Die Einladung gilt als zugegangen, wenn diese im Postfach der jeweiligen Abteilung hinterlegt wurde. ⁴Eine außerordentliche Jugendversammlung kann auf Beschluss des Jugendausschusses (§7(2) dieser Ordnung) bzw. auf Antrag durch mindestens 10% der Jugendvertreter der Abteilungen einberufen werden. ⁵Sie ist durch den Referenten für Jugendarbeit binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung bzw. Zugang des Antrages mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
- (7) ¹Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter voll beschlussfähig. ²Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit, Beschlussfassungen zu Änderungen der Jugendordnung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. ⁴Alle Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, eine Mehrheit der anwesenden Vertreter verlangt eine geheime Abstimmung.
- (8) ¹Die Jugendversammlung wird vom Referenten für Jugendarbeit geleitet. ²Bei Wahlen ist ein Versammlungsleiter aus der Versammlung zu bestimmen. ³Ist die Position des Referenten für Jugendarbeit unbesetzt, so wird die Jugendversammlung bis zur Wahl eines Referenten für Jugendarbeit durch eine vom Präsidium benannte Person geleitet.
- (9) ¹Anträge zur Jugendversammlung müssen spätestens eine Woche vor Versammlungsbeginn beim Referenten für Jugendarbeit eingegangen sein. ²Anträge, die nicht fristgerecht eingegangen sind, dürfen in der Jugendversammlung nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Vertreter für dringlich erklärt worden sind (Dringlichkeitsantrag). ³Anträge zur Änderung der Jugendordnung können nicht für dringlich erklärt werden.

- (10) ¹Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. ²Konnte kein Bewerber eine absolute Mehrheit erzielen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. ³Wahlen sind offen durchzuführen, es sei denn, ein Vertreter wünscht die geheime Abstimmung.

§ 5 Der Referent für Jugendarbeit

- (1) Der Referent für Jugendarbeit ist zuständig für die Koordination der Jugendarbeit im Verein sowie für die Vertretung der Jugend im Präsidium und nach außen (gemäß §5 der Satzung des 1. SC Norderstedt).
- (2) Der Referent für Jugendarbeit wird von der Jugendversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren in den Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt.

§ 6 Die Jugendwarte der Abteilungen

- (1) Die Jugendwarte der Abteilungen werden auf den jeweiligen Jugendversammlungen der Abteilungen (gemäß §4(3) dieser Ordnung) gewählt
- (2) Sie sind zuständig für die fachliche sportliche Betreuung der Jugend in ihrer Abteilung und deren Vertretung gegenüber dem Referenten für Jugendarbeit.

§ 7 Der Jugendausschuss

- (1) ¹Der Jugendausschuss dient der Unterstützung des Referenten für Jugendarbeit bei der Ausführung seiner Tätigkeit. ²Er setzt sich zusammen aus
- den Jugendwarten der Abteilungen (§6 dieser Ordnung),
 - dem Referenten für Jugendarbeit (§5 dieser Ordnung) und bei Bedarf
 - einem Präsidiumsmitglied (gemäß §16 der Satzung).
- (2) Der Jugendausschuss ist insbesondere zuständig für
- die Wahl eines Stellvertreters des Referenten für Jugendarbeit,
 - die Vorbereitung und Koordination von abteilungs- und vereinsübergreifenden Jugendmaßnahmen,
 - Vorbereitung von Änderungen der Jugendordnung und
 - Beschlussfassung über Anträge an die Jugendversammlung, die Delegiertenversammlung und das Präsidium.
- (3) Der Stellvertreter des Referenten für Jugendarbeit wird für eine Amtsperiode von zwei Jahren in den Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt.
- (4) ¹Der Jugendausschuss tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr. ²Seine Sitzungen werden durch den Referenten für Jugendarbeit geleitet, ist dieser verhindert, so werden die Sitzungen durch den Stellvertreter geleitet. ³Sollte der Stellvertreter ebenfalls verhindert sein, werden die Sitzungen des Jugendausschusses bis zur Wahl eines Versammlungsleiters durch eine vom Präsidium benannte Person geleitet.

- (5) ¹Zu den Sitzungen des Jugendausschusses lädt der Referent für Jugendarbeit mit einer Frist von zwei Wochen ein. ²Verlangen zwei Jugendwarte der Abteilungen oder das Präsidium eine Sitzung des Jugendausschusses, so muss der Referent für Jugendarbeit diese binnen zwei Wochen mit der oben genannten Frist einberufen.
- (6) ¹Der Jugendausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. ²Bei Wahlen ist gemäß §4(10) dieser Ordnung zu verfahren.

§ 8 Protokollführung

- (1) Über alle Sitzungen im Bereich der Jugend sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Referenten für Jugendarbeit bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen sind.
- (2) Der Protokollführer ist aus der Versammlung zu bestimmen.
- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung des 1. SC Norderstedt.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Die Bestimmungen der Satzung des 1. SC Norderstedt haben grundsätzlich Vorrang vor den Bestimmungen dieser Ordnung.
- (2) ¹Personen männlichen und weiblichen Geschlechts sind gleichberechtigt. ²Die Amtsbezeichnung ist dem jeweiligen Geschlecht des Amtsinhabers anzupassen.
- (3) ¹Diese Jugendordnung tritt durch Beschluss des Präsidiums am 10.März 2008 in Kraft.